



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

**Unterrichtung der Öffentlichkeit
über die Durchführung des Scoping-Termins in Bezug auf
die neue Untertagedeponie der Südwestdeutsche Salzwerke AG in Heilbronn**

Die Südwestdeutsche Salzwerke AG (SWS) in Heilbronn betreibt im Bergwerk Heilbronn eine abfallrechtlich planfestgestellte Untertagedeponie. Der Planfeststellungsbeschluss ist bis 31.12.2028 befristet. Zu diesem Zeitpunkt werden die Hohlräume des Deponiebereichs voraussichtlich weitgehend verfüllt sein. Zur Fortführung des bestehenden Deponiebetriebs beabsichtigt die SWS in ihrem Bergwerk Heilbronn eine neue Untertagedeponie der Deponieklasse IV zu errichten und zu betreiben. Der Betriebsbeginn der neuen Untertagedeponie im Bergwerk Heilbronn ist für spätestens Ende 2028 vorgesehen.

Für das Vorhaben ist ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 6 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 12.1 der Anlage 1 zum UVPG als UVP-pflichtig einzustufen.

Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchzuführen, so hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde, Referat 97 des Regierungspräsidiums Freiburg, gibt zu diesem Zweck dem Vorhabenträger sowie den nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer gemeinsamen Besprechung über Art und Umfang der Unterlagen, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erstrecken soll (Scoping-Termin). Zur Besprechung kann die zuständige Behörde Sachverständige, nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 55 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte hinzuziehen.

Der Scoping-Termin findet statt am

**Mittwoch, den 20. Oktober 2021, 10:00 Uhr
im Gemeinschaftszentrum Ballei der Stadt Neckarsulm
Deutschordensplatz 1, 74172 Neckarsulm**

<https://www.neckarsulm.de/kultur-sport/ballei-und-festhallen/ballei>

Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die zuständige Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet (§ 13 Abs. 3 Satz 4 UVwG). Die Öffentlichkeit hat das Recht, als Zuhörer beim Termin anwesend zu sein. Sie wird hiermit über den Termin benachrichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass im Gemeinschaftszentrum Ballei in Neckarsulm aufgrund der weiterhin geltenden pandemischen Lage unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen **maximal 80 Personen** untergebracht werden können. Sofern Sie Interesse an der Teilnahme am Scoping-Termin haben, müssen Sie sich schriftlich bis zum **15.10.2021** per E-Mail oder per Brief anmelden. Die Anmeldung richten Sie bitte an abteilung9@rpf.bwl.de oder an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97, Sautierstraße 26 in 79104 Freiburg im Breisgau. Die für die Öffentlichkeit freien Plätze werden entsprechend dem Eingang der Anmeldungen vergeben. Für die Veranstaltung gelten die jeweils aktuellen Zugangsvoraussetzungen. Nach jetzigem Stand haben Gesene, Geimpfte oder negativ Getestete (3G-Regel) Zugang. Der Nachweis für das Vorliegen des entsprechenden Status wird erwartet, ebenso das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Freiburg, den 05.10.2021
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 9, Referat 97